

VEREINBARUNG ÜBER EIN PILOTPROJEKT ZUR EINFÜHRUNG EINES BERUFS AUSWEISES FÜR SKILEHRER IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Initiierung eines Pilotprojekts zur Einführung von Berufsausweisen für professionelle Skilehrer im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Die Vereinbarung kann von den durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannten Vertretern unterzeichnet werden.

Im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung werden die Vertreter der Skilehrer Spaniens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs eine Bewertung der Berufsskilehrerausbildung in den Mitgliedstaaten vorbereiten. Als Grundlage für diesen Bericht sollen Informationen dienen, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, IE, IT, NL, RO, SK und UK im Kontext einer Bestandsaufnahme der jeweiligen Ausbildungsgänge, die von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten gebilligt wurden, übermittelt werden. Der Bewertungsbericht soll bis zum 31. Dezember 2012 bei den Dienststellen der Europäischen Kommission vorliegen.

2. „Pilotprojekt“-Berufsausweis

Skilehrer, die den „Eurotest“¹ bestanden und in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat die den Auflagen des „Eurosecurité“-Tests entsprechenden Sicherheitskompetenzen erworben haben und über die pädagogischen Kompetenzen verfügen, die dem Diplom des höchsten Qualifikationsniveaus als Berufsskilehrer² entsprechen, erhalten von ihrem Herkunftsland einen „Pilotprojekt“-Berufsausweis.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass professionelle Skilehrer, die bereits vor dem 6. Februar 2012 den Eurotest bestanden haben, diesem Erfordernis genügt haben. Des Weiteren können professionelle Skilehrer aus Mitgliedstaaten, die bislang den Eurotest weder verlangt noch angewendet haben, von einer Gleichbehandlung profitieren, sofern sie vor dem 6. Februar 2012 Inhaber eines Diploms des höchsten Qualifikationsniveaus für Berufsskilehrer in ihrem Mitgliedstaat sind und die Gleichwertigkeit dieser Diplome festgestellt wird. Zu diesem Zweck vereinbaren die Unterzeichner dieses Memorandums, bis zum 24. Februar 2012 die Gleichwertigkeitsniveaus der betreffenden Qualifikationen zu bewerten und sich auf eine Erklärung dazu zu verständigen, wer von einer solchen Gleichbehandlung profitieren soll.

² *Anmerkung Österreichs:* Die automatische Anerkennung, respektive der Berufsausweis berührt in Österreich nicht die Qualifikation Skiführer/Snowboardführer und nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Skischule, bzw. für die Konzession als selbständiger (freiberuflicher) Skilehrer. Inhaber eines Berufsausweises sind in Österreich nicht berechtigt, sich selbständig als Berufsskilehrer oder als Skischule niederzulassen; die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung ist im Rahmen dieser Qualifikation zulässig. Der Berufsausweis ersetzt die bisherigen umfangreichen Anerkennungsformalitäten und berechtigt zur Tätigkeit als Lehrkraft in einer Skischule in Österreich.

Als Herkunftsstaat gilt der Staat, in dem der Skilehrer seine Ausbildung erworben hat.

Der Berufsausweis wird von allen Unterzeichnern dieser Vereinbarung anerkannt. Er ermöglicht den Skilehrern die automatische Anerkennung ihrer Qualifikationen in den betreffenden Staaten.

3. Erforderliches Ausbildungsniveau

Das erforderliche Ausbildungsniveau für den Erhalt des „Pilotprojekt“-Berufsausweises wird bestimmt in Bezug auf

- das Bestehen des „Eurotest“, der fester Bestandteil des Diploms des höchsten Qualifikationsniveaus für Berufsskilehrer ist, wie in Anhang I beschrieben,
- die Sicherheitskompetenzen gemäß den Auflagen des „Eurosécurité“-Tests, die fester Bestandteil des Diploms des höchsten Qualifikationsniveaus für Berufsskilehrer sind, wie in Anhang II beschrieben.

Die Unterzeichner verpflichten sich, den Berufsausweis nur an Personen zu vergeben, die über das auf diese Weise festgelegte Niveau verfügen.

4. Bedeutung des Bestehens des „Eurotest“

Das Bestehen des „Eurotest“ hat für die betroffenen Skilehrer dauerhafte Wirkung.

5. Freistellung vom „Eurotest“ aufgrund eines FIS-Klassements

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Berufserfahrung des jeweiligen Kandidaten werden Skilehrer vom Eurotest freigestellt, wenn sie den Erwerb von 100 FIS-Punkten im Alpinskielauf in einer der beiden Disziplinen (Slalom oder Riesenslalom) in den letzten fünf Jahren (Männer), bzw. von 85 FIS-Punkten im Alpinskielauf in einer der beiden Disziplinen (Slalom oder Riesenslalom) in den letzten fünf Jahren (Frauen) nachweisen können. Die Bescheinigung des FIS-Klassements erfolgt durch den nationalen Skiverband des Herkunfts-Mitgliedstaats. In der Erprobungsphase können diese Schwellenwerte in Frage gestellt werden.

6. Teilnahme von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten an den Ausbildungen

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich, zu ihren Ausbildungsveranstaltungen Bürger aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertretbaren Kosten zuzulassen. Zu diesem Zweck erklären sie sich bereit, in ihren Ausbildungseinrichtungen die erforderlichen Plätze für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten bereitzustellen, die im Rahmen ihrer Skilehrerausbildung den „Eurotest“ nicht durchführen.

7. Durchführung des „Eurotest“ – zugelassene Strecken

Die „Eurotest“-Prüfungen finden regelmäßig auf zugelassenen Riesenslalomstrecken statt, wobei nur Strecken zugelassen werden können, die in Mitgliedstaaten liegen, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, und die den Bedingungen von Punkt 1.2.1 des Anhangs I entsprechen. Die Liste der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zugelassenen Strecken ist in Anhang III enthalten. Dieses Verzeichnis kann jederzeit ergänzt werden.

8. Referenzskiläufer

Referenzskiläufer können Staatsangehörige eines jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union oder anderer Parteien des EWR sowie der Schweiz sein. Sie müssen

- Inhaber eines Diploms für Berufsskilehrer sein,
- und im Rahmen der jährlichen Eichungen für die laufende Saison einen Koeffizienten von 0,8700 oder darüber erreicht haben.

Es ist zulässig, punktuell FIS-Wettkämpfer einzubeziehen, um die korrekte Eichung der Tests zu prüfen.

9. Prüfungsjurys

Die Prüfungsjurys stehen qualifizierten Vertretern aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen, deren Vertreter diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Die Jurys werden von der im betreffenden Aufnahmeland für die Ausbildung zuständigen Stelle benannt.

Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, deren Ausbildung jedoch gemäß Punkt 1 oben geprüft wird, können als Beobachter an den Beratungen der Jury teilnehmen.

10. Stillhalteklausele bei zeitlicher Befristung der Dienstleistungen

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung, die bei zeitlicher Befristung der Dienstleistungen weder eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG noch eine vorherige Prüfung der Qualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der genannten Richtlinie verlangen, verpflichten sich, unbeschadet des nachstehenden Punktes 14 im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung keine solchen Prüfungen einzuführen.

11. Laufzeit der Vereinbarung und Gültigkeit des Berufsausweises

Da diese Vereinbarung sich auf ein Pilotprojekt erstreckt, ist die Gültigkeit des Berufsausweises auf die Laufzeit der Vereinbarung beschränkt. Angemessen wären eine Laufzeit der Vereinbarung und eine Gültigkeit des „Pilotprojekt“-Berufsausweises bis zum 30.6.2013.

12. Erteilung von Berufsausweisen im Rahmen des Pilotprojekts

Die Unterzeichner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die „Pilotprojekt“-Berufsausweise ab dem 15. September 2012 ausgestellt werden können. Zu diesem Zweck können die Unterzeichner bestehende nationale Ausweise verwenden, sofern sie den Zusatz „Pilotprojekt-Berufsausweis“ tragen und nicht mit Symbolen der Europäischen Union versehen sind. Die Stellen, die diese Vereinbarung unterzeichnen, verpflichten sich nur die in Anhang IV aufgeführten Muster zu verwenden.

13. Verhältnis zur Richtlinie 2005/36/EG und zu den Entscheidungen der Kommission vom 25.7.2000 und vom 1.6.2001


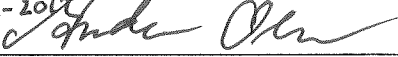
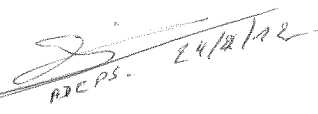
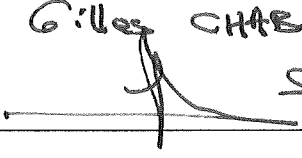
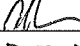

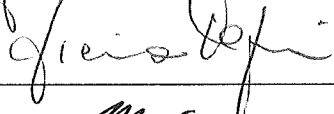

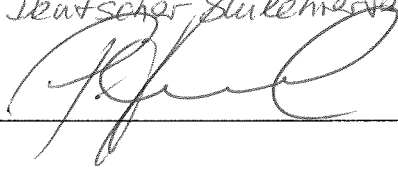
Während der Laufzeit dieser Vereinbarung gilt die Richtlinie 2005/36/EG in vollem Umfang. Da diese Vereinbarung ein Einvernehmen über gemeinsame Prüfungen beinhaltet, verpflichten sich die unterzeichnenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, an die die Entscheidungen K(2000) 2262 endgültig, K(2000) 2272 endgültig, K(2000) 2274 endgültig und K(2001) 1522 endgültig der Kommission vom 25.7.2000 und vom 1.6.2001 gerichtet sind, die jeweiligen Ausnahmen nicht für Skilehrer in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen des Pilotprojekts einen Berufsausweis erhalten haben. Unbeschadet Punkt 11 steht es diesen Unterzeichnern jedoch frei, die genannten Ausnahmen für zugewanderte Skilehrer in Anspruch zu nehmen, die keinen Berufsausweis im Rahmen des Pilotprojekts erhalten haben.

14. Informationsaustausch

Die unterzeichnenden Behörden tauschen alle notwendigen Informationen über das IMI-System aus. Dieser Austausch erstreckt sich auch auf die Prüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Skilehrer.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2012 / 24. Februar 2012

[Liste der Unterschriften]

	<u>Öffentliche Behörden</u>	<u>Berufsverbände</u>
UK	Department for Business Innovation and Skills Philip Sydenham	 FERGUS WATERS, CEO. BASI 24/02/2012.
DK	Registry of Research, Innovation and Higher Education Tatjana Wilczek	Anders Oleen DANSI/ DEN Danske Skiskole 24/2-2012 
BE J. Mel	BLOSO (Vlaamse Gemeenschap) + ADEPS (Communauté française)	 ADEPS - 24/2/12
FR	Ministère des sports Direction des sports Sport de haut niveau Viviane SEVAISTRE	Gilles CHABERT  SNHST.
AT	Bundesministerium f. Wirtschaft, Familie u. Jugend In Kluge (vorbehaltlich)	(Unterschrift durch Bundeskanzler)
RO	Permanent Representation on behalf of the Romanian Ministry for Education, Research, Youth and Sports	Florin Pelin Romanian Ski Biathlon Federation Felin 
ES	Permanent Representative to Spain to the EU Education Counselor Juan A. González Vega	A.E.P.E.D.I. PEDRO URIBE GUILLEN  24/02/2012
IT	RAPPRESENTANTE PERMANENTE AGGIUNTO Aut. N. PERDINAI Marco Perona.	Collegio Nazionale Ginepro  Marco Perona FISI
AT		Österreichischer Pilschulverband  H. Watter
DE		Deutscher Skilehrerverband 

264

MODULARIO
P.C.M. - 198

MOD. 251



Presidenza del Consiglio dei Ministri

Dipartimento per gli Affari Regionali
Ufficio per lo Sport

Presidenza del Consiglio dei Ministri

DAR 0002342 P-4.31.1.3
del 29/03/2012



6604239

Roma,

Al Capo del Dipartimento
per le Politiche Europee
Prof. Roberto Adam
fax 06 67795194

Oggetto: Memorandum relativo al progetto pilota presentato dalla Commissione europea per l'introduzione di una tessera professionale per i maestri di sci.

Con riferimento a quanto proposto dalla S.V. con nota n. 2574 del 28/03/2012, sulla base delle valutazioni svolte dall'Ufficio per lo Sport, su conforme avviso del Ministro, si prega di voler comunicare ai competenti Uffici della Commissione Europea che l'Italia intende procedere alla sottoscrizione dell'atto con l'espressa previsione che lo stesso sarà applicato sul territorio nazionale ad esclusione delle Province Autonome di Trento e Bolzano.

Il Capo del Dipartimento
Cons. Calogero Mauceri

Vorsitz des Ministerrats

Abteilung für Regionalangelegenheiten/Sportamt

Vorsitz des Ministerrats

DAR 0002342 P-4.31.1.3

vom 29.3.2012

Rom, den

An den Abteilungsleiter

Europapolitik

Prof. Roberto Adam

Fax: +39 06 67795194

Vereinbarung über ein Pilotprojekt der Europäischen Kommission zur Einführung eines Berufsausweises für Skilehrer

Mit Bezug auf Ihren mit Schreiben Nr. 2574 vom 28.3.2012 unterbreiteten Vorschlag werden Sie nach Bewertung durch das Sportamt und nach Zustimmung des Ministers gebeten, den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission mitzuteilen, dass Italien diese Vereinbarung unter Verweis darauf, dass die Vereinbarung im italienischen Staatsgebiet mit Ausnahme der Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt, zu unterzeichnen beabsichtigt.

Der Abteilungsleiter

Cons. Calogero Mauceri

Brüssel, den 25. Februar 2012

**Protokollerklärung
Deutschlands**

Deutschland vertritt die Auffassung, dass Berufsausweise nach der Änderungsrichtlinie zur RL 2005/36/EG von gesetzlich ermächtigten Stellen (wie etwa Behörden, Berufskammern) ausgegeben werden.

Für die Geltungsdauer des MoU werden im Einklang mit dem MoU in anderen Mitgliedstaaten ausgegebene Berufsausweise von den in Deutschland zuständigen Behörden akzeptiert.

ANHANG 1

GRUNDSÄTZE DER DURCHFÜHRUNG DES EURO-TEST **unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Sitzung von Alpe d'Huez** **(Januar 2011)** **und der Sitzung von München (20. September 2011)**

1. DURCHFÜHRUNG DES EURO-TEST

1.1 Allgemeine Grundsätze

1.1.1 Der Eurotest ist eine Leistungsprüfung zur Feststellung der technischen Fähigkeiten. Der Test besteht aus einem Riesenslalom im Alpinski, seine Durchführung erfolgt nach den technischen Vorschriften des Internationalen Skiverbands, die entsprechend angepasst wurden, um den Zielen dieses Tests Rechnung zu tragen.

1.1.2 Aus Mitgliedstaaten, die diesen Test nicht durchführen, können nur Personen teilnehmen, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsmitgliedstaats angemeldet werden, die für die Ausbildung und die Vergabe von Diplomen zuständig ist.

1.1.3 Der Test erfolgt in zwei Durchgängen. Kandidaten, die für den ersten Durchgang zugelassen werden, können nicht am zweiten Durchgang teilnehmen. Kandidaten, die beim ersten Durchgang durchgefallen sind, können beim zweiten Durchgang antreten. Die Startfolge wird dabei umgekehrt.

1.1.4 Zum Eurotest zugelassen sind:

- Kandidaten, deren Leistung der Basiszeit mit einem Aufschlag von 18 % für Männer entspricht oder darunter liegt;
- Kandidaten, deren Leistung der Basiszeit mit einem Aufschlag von 24 % für Frauen entspricht oder darunter liegt.

Die Berechnung der Basiszeit wird in Punkt 1.2.4 festgelegt.

Eine Bescheinigung über das Bestehen des Tests wird den zugelassenen Kandidaten von der zuständigen Behörde ausgestellt, die für die Durchführung des Tests zuständig ist.

1.2 Ablauf des Tests

1.2.1 Testpiste

Der Eurotest findet auf einer Riesenslalom-piste statt, dabei gelten die technischen Vorschriften des Internationalen Skiverbands, die entsprechend angepasst wurden, um den Zielen dieses Tests Rechnung zu tragen.

Die Piste wird abgenommen von einer technischen Kommission, der zwei Vertreter aus jedem Mitgliedstaat angehören, der den geforderten technischen Mindestfähigkeiten zugestimmt und den Eurotest in sein nationales Ausbildungsprogramm aufgenommen hat.

Die Mitgliedstaaten, die nicht über eine zugelassene Piste verfügen, sorgen für die Einbeziehung ihrer Kandidaten in den Zeitplan der Mitgliedstaaten, in denen der Eurotest stattfindet.

Das verwendete Gefälleprofil muss ungefähr folgenden Kombinationen entsprechen:

1/3 normales Gefälle $26 \% \leq P \leq 43 \%$

1/3 starkes Gefälle $45 \% \leq P \leq 52 \%$

1/3 schwaches Gefälle $26 \% \leq P \leq 25 \%$

1.2.2 Aufbau der Piste

Der Test muss auf einer vom FIS für Riesenslalom genehmigten Piste durchgeführt werden. Dabei muss den Zielvorgaben dieser Überprüfung Rechnung getragen werden, insbesondere im Hinblick auf Länge, vertikalen Höhenunterschied und Anzahl der Tore.

Der vertikale Höhenunterschied muss zwischen 250m und 300m liegen. Die Tore befinden sich zwischen 11% und 15% des vertikalen Höhenunterschieds in Metern (idealerweise zwischen 12% und 13%, um eher eine Einschätzung der Wendeeignung als der Gleiteignung zu erhalten).

Bezüglich der unter den vorstehenden Punkten 1.2.1 und 1.2.2 dargelegten Kriterien sollten diese, idealerweise als eine Anleitung, für die Vorläufer beim Start nichtkompensierte Zeiten zwischen 45 und 60 Sekunden erzielen.

Der Eurotest sieht vor, dass die Piste ohne Außentore, bis auf die ersten und letzten Tore und die Verzögerungstore, errichtet wird.

1.2.3 Die Referenzskiläufer

1.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Es gibt mindestens drei Referenzskiläufer.

Sie müssen den Anforderungen von Punkt 8 der Vereinbarung entsprechen.

1.2.3.2 Bestimmung des Koeffizienten der Referenzskiläufer

Für die Referenzskiläufer wird jährlich eine kollektive Eichung durchgeführt, die gemeinsam von den Ländern vorgenommen wird, die in ihrem eigenen Land Eurotests veranstalten. Jeder Referenzskiläufer erhält einen Korrekturkoeffizienten, der für die Ermittlung der Basiszeit erforderlich ist.

Der Koeffizient wird jedem Referenzskiläufer namentlich zugewiesen, er kann jährlich revidiert werden. Er kann auch im Verlauf der Saison aus Gründen der Gerechtigkeit geändert werden, wenn die oben genannte technische Kommission ihre Zustimmung gegeben hat.

1.2.4 Berechnung der Basiszeit und der für das Bestehen der Prüfung zulässigen Höchstzeit

1.2.4.1 Modalitäten zur Berechnung der Basiszeit

Die Bewertung erfolgt bezogen auf eine Basiszeit, die auf folgende Weise mit mindestens drei Referenzskiläufern am Start und mindestens zwei im Ziel errechnet wird:

- Festgehalten wird der Durchschnitt der beiden kompensierten Bestzeiten der Referenzskiläufer, die die Strecke vor Beginn der Abfahrt des ersten Kandidaten des Durchgangs befahren haben.
- Festgehalten wird der Durchschnitt der beiden kompensierten Bestzeiten der Referenzskiläufer, die die Strecke nach Beginn der Abfahrt des letzten Kandidaten des Durchgangs befahren haben.
- Die Referenzzeit ist der Durchschnitt der beiden vorgenannten Durchschnittswerte.

Jeder Referenzskiläufer ist berechtigt, erneut zu starten, falls er seinen ersten Start nicht normal beendet hat.

Der Koeffizient der Referenzskiläufer muss den Kandidaten vor Beginn des Tests bekanntgegeben werden.

1.2.4.2 Modalitäten zur Berechnung der Höchstzeit für die Zulassung

- Für Männer: $TA\ G = TB \times 1,18$;
- für Frauen: $TA\ F = TB \times 1,24$.

Erläuterung:

TB = Basiszeit, TA G = Zulassungszeit Männer, TA F = Zulassungszeit Frauen.



Anhang II: Organisations- und Durchführungsbestimmungen für den Euro-Sicherheitstest

1. Generelle Vorgaben

1.1. Mit dem „Euro-Sicherheitstest“ werden die sicherheits- und umweltrelevanten Mindestanforderungen an den Skilehrerberuf überprüft. Ziel des „Euro-Sicherheitstests“ ist es, die sicherheitsrelevanten Mindestfähigkeiten des Migranten, die für die Ausübung des Berufs des Skilehrers in einer spezifischen Umwelt unerlässlich sind, zu überprüfen.

1.2. Nur die Mitgliedstaaten, die das MoU unterzeichnet haben, sind befugt, den Euro-Sicherheitstest zu organisieren. Das technische Komitee, welches für diesen Test gebildet wird, besteht aus Vertretern der Unterzeichner des MoU.

1.3. Kandidaten aus jenen Mitgliedstaaten, die nicht befugt sind, den Euro-Sicherheitstest zu organisieren, können nach Nachweis der entsprechenden Ausbildung und Qualifikation sowie der erfolgreichen Absolvierung des Euro-Tests am Euro-Sicherheitstest teilnehmen. Den Teilnehmern am Euro-Sicherheitstest wird von Seiten der europäischen Berufsskilehrerverbände dringend empfohlen, vor der Absolvierung des Euro-Sicherheitstests, an den jeweiligen fachbezogenen Ausbildungen im Gastland teilzunehmen.

1.4. Der Euro-Sicherheitstest besteht aus zwei Teilen und beinhaltet 5 Pflichtprüfungen, die alle einzeln bewertet werden. Alle Prüfungen sind erfolgreich zu absolvieren. Bei nicht bestandenen Einzelprüfungen muss der Migrant den Euro-Sicherheitstest im Ganzen wiederholen.

1.5. Der Euro-Sicherheitstest wird unter der Verantwortung der für die Ausbildung zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsgastlandes organisiert. Die Ausbildung und die Teilnahme an der Bewertung der einzelnen Prüfungen des Euro-Sicherheitstests sind ausschließlich für Staatlich geprüfte Berg- und Skiführer / Skiführer, bzw. Inhaber des jeweils höchsten Berufsdiploms als Berg- und Skiführer / Skiführer im jeweiligen Mitgliedsgastland zulässig.

1.6. Nach der erfolgreichen Teilnahme erhalten die Kandidaten vom Organisator des Euro-Sicherheitstests das offizielle Zertifikat von der für die Ausbildung im Mitgliedsgastland zuständigen Behörde.

2. Spezielle Vorgaben

2.1. Aufbau des Tests:

Wie im Punkt 1.4 vereinbart, besteht der Euro-Sicherheitstest für Migranten aus zwei Teilen mit insgesamt fünf Pflichtaufgaben. Durch diese Zusammensetzung werden im Rahmen einer theoretischen und einer



praktischen Prüfung das für eine sichere Ausübung der Skilehrerberufs unerlässliche Fachwissen und die Vermittlungskompetenz des Migranten überprüft.

2.2. Schema des Tests:

Euro-Sicherheitstest bei winterlichen Bedingungen		
Theoretische Prüfung In der Sprache des Gastlandes	Praktische Prüfung abseits der Piste in der Sprache des Gastlandes	
Absetzen eines Notrufes	3 Führungsaufgaben/ Lehrproben	LVS Suche und Bergung von 2 Verschütteten

2.3. Testaufgaben

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungen inhaltlich vorgestellt. Zudem werden Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und Bewertung der Prüfungsleistung genannt, um europaweit ein einheitliches Niveau zu garantieren.

2.3.1. Theoretische Prüfung:

Aufgabe: „Formulieren Sie in der Sprache des Gastlandes einen Notruf nach einem Lawinenunfall bei der örtlichen Rettungsstelle.“

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Notruf klar verständlich und inhaltlich korrekt bei der Rettungsstelle eingeht und auf dieser Basis die Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

2.3.2. Praktische Prüfung:

Führungsaufgabe/Lehrprobe 1: „Interpretieren Sie mit Ihrer Gruppe den aktuellen Lawinenlagebericht (LLB). Vergleichen Sie die Aussagen des LLB mit Ihren Beobachtungen vor Ort und nehmen Sie eine Bewertung vor.“

Führungsaufgabe/Lehrprobe 2: „Führen sie Ihre Gruppe auf einer Variantenabfahrt und berücksichtigen sie dabei die Faktoren Spuranlage, Schneewahl, Sammelpunkte und Organisationsformen. Führen Sie anschließend mit Ihrer Gruppe eine Risikobewertung dieser Abfahrt durch.“

Führungsaufgabe/Lehrprobe 3: Eine weitere Aufgabe aus den Bereichen Wetterkunde, Alpine Gefahren oder Interpretation Schneeprofil wird aus folgender Auswahl zugelost:

Wetterkunde:

1. Im Alpenwetterbericht ist von einer Nordstaulage die Rede. Wie kommt das Wettergeschehen zustande? Wo, wie und in welchem ungefähren Umfang sind Niederschläge zu erwarten und wie wird die Lawinenlage dadurch beeinflusst?
2. Nach dem Alpenwetterbericht ist ein massiver Föhnneinbruch auf der Alpennordseite zu erwarten. Wie sieht bei Eintritt des Föhns das Wettergeschehen auf der Alpennordseite, am Alpenhauptkamm und der Alpensüdseite aus und wie wirkt es sich dort jeweils auf die Lawinenlage aus?



3. Beurteilen Sie die Wetterlage vor Ort. Welche Faktoren beeinflussen die weitere Wetterentwicklung und wie wird sich das Wetter Ihrer Meinung nach in den nächsten Tagen ändern?

Alpine Gefahren:

1. Welche Faktoren begünstigen eine Unterkühlung, welche Vorkehrungen treffen Sie, welche Erkennungsmerkmale gibt es und wie reagieren Sie bei einer Unterkühlung? Welche Faktoren begünstigen eine Unterkühlung? Ab welcher Indikation sollte ein Arzt aufgesucht werden?
2. Welche Faktoren begünstigen Erfrierungen, welche Vorkehrungen treffen Sie, welche Erkennungsmerkmale gibt es und wie reagieren Sie bei örtlichen Erfrierungen? Welche Faktoren begünstigen eine Erfrierung? Ab welcher Indikation sollte ein Arzt aufgesucht werden?
3. Sie befinden sich auf einer längeren Abfahrtsroute. Die Sicht verschlechtert sich zunehmend durch heraufziehenden Nebel. Wie agieren Sie hinsichtlich Orientierung und Führungstaktik ohne Zuhilfenahme eines GPS-Gerätes?

Schneeprofil:

1. Analysieren Sie das vorliegende Schneeprofil hinsichtlich Stabilität.
2. Skizzieren Sie für einen schneearmen Winter ein mögliches Schneeprofil. Erklären Sie Witterungsereignisse, die zu einer instabilen Schneedecke führen können.
3. Skizzieren Sie für einen schneereichen Winter ein mögliches Schneeprofil. Erklären Sie Witterungsereignisse, die zu einer instabilen Schneedecke führen können.

Bei den Führungsaufgaben 1 bis 3 in der praktischen Prüfung handelt es sich um Prüfungsaufgaben von jeweils 15 Minuten Dauer bei einer Vorbereitungszeit von ebenfalls jeweils 15 Minuten. Die Führungsaufgabe/Lehrprobe 3 wird per Losverfahren aus der vorgegebenen Auswahl ausgewählt. Die Führungsaufgaben/Lehrproben gelten jeweils als bestanden, wenn mindestens 75% der Aufgabenstellung richtig gelöst wurde (=75% der Aufgabenstellung lt. Thema erfüllt).

2.3.3. LVS-Prüfung:

Es müssen zwei ohne Signalüberlagerung in ca. 1 m Tiefe vergrabene LVS-Geräte (es kann auch eine evtl. vorhandene LVS-Trainingsanlage eingesetzt werden) in jeweils einem Seesack (mit einer ca. 60 cm breiten Isomatte) geortet und erfolgreich sondiert werden sowie eines der beiden LVS-Geräte ausgegraben werden. Das Suchfeld ist auf max. 50 x 50 m begrenzt. Das Zeitlimit bis zum erfolgreichen Sondieren beider Seesäcke/LVS-Geräte sowie bis zum Ausgraben eines der beiden Seesäcke/LVS-Geräte beträgt insgesamt 8 Minuten.

Zur Teilnahme an der LVS-Prüfung benötigen die Teilnehmer ein digitales LVS-Gerät mit mind. 3 Antennen. Teilnehmer mit analogen LVS-Geräten werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die beiden vergrabenen LVS-Geräte erfolgreich sondiert werden sowie eines der beiden LVS-Geräte innerhalb des Zeitlimits von 8 Minuten ausgegraben wird.

Annexe III : Récapitulatif Sites Eurotests

PAYS	LIEUX	STADES HOMOLOGUES	DATES
Allemagne	GARMISCH	Kandahar 1 - FIS: 9094/01/09 ; Kandahar 2 - FIS: 9097/01/09	le 07 mars 12
	St Christophe	Strecke Osthangefahrt - FIS : 9032/12/08	le 18 décembre 2011
Autriche	MARIA ALM	hinterreint - FIS : 5938/448/00	le 25 janvier 12
	St Christophe	Strecke Osthangefahrt - FIS : 9032/12/08	le 29 mars 12
France	ALPE D'HUEZ	piste principale : Le Signal piste de repli : Le Dahut FIS : 7608/11/04 – FIS : 2107/11/04 FIS : 8902/05/08 – FIS : 2388/08/08	du 12 au 16 décembre 11
	ALPE D'HUEZ		du 30 janvier au 03 fév 12
	ALPE D'HUEZ		du 06 au 10 fév 12
	Les MENUIRES	piste principale : Stade olympique FIS : 5892/402/00 – FIS : 1652/12/00	du 21 au 23 mars 12
	Les MENUIRES		du 26 au 29 mars 12
		MORZINE	piste principale : Le Pleney FIS : 7138/02/03 – FIS : 2001/02/03 piste de repli : Charmois FIS : 5599/109/00 – FIS : 1560/06/00
Grande-Bretagne	CAIRNGORM	The White lady FIS 297/19/72	
	NEVIS RANGE	The Goose FIS 298/2072	
Italie	PIEMONTE	Les stades et les numéros d'homologations FIS ainsi que les dates des Eurotests en Italie seront communiqués ultérieurement.	
	Sestiere e Bardonecchia		
	TRENTINO		
	Tonale Presena e Moena San Pellegrino		
	FRIULI VENEZIA GIULIA		
	Zoncolan		
	VENETO		
	Alleghe		
	VALLE D'AOSTA		
	Courmayeur e Pila		
	EMILIA ROMAGNA		
	Sestola		
	BOLZANO		
	Val Badia, Suldén e Valgardena		
TOSCANA			
Abetone			
LAZIO			
Terminillo			
LOMBARDIA			
Monte Porcia e Santa Caterina Valfurva			
ABRUZZO			
Campo Imperatore e Roccaraso			

ANHANG IV

Muster existierender nationaler Berufsausweise für Skilehrer

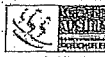
Denmark

www.dapsi.dk

DANISH ASSOCIATION OF
PROFESSIONAL SKI INSTRUCTORS



Skiinstruktør - Skifører - Moniteur de Ski - Ski Instructor - Maestro di Sci



Carte strictement personnelle
Tessera strettamente personale
This card is strictly personal
Dieser Ausweis ist nicht übertragbar

S.N.M.S.F. F - 38248 MEYLAN cedex

Toute personne trouvant cette carte est
priée de bien vouloir l'adresser sans pli
non affranchi au S.N.M.S.F.

Chiunque trovi questa tessera è pregato
di spedirla in busta non affrancata allo:
S.N.M.S.F.

If you find this card, please send it in an
envelope (no stamp required) to S.N.M.S.F.

Sollten Sie diesen Ausweis finden,
senden Sie ihn bitte in einem
unfrankierten Umschlag an S.N.M.S.F.

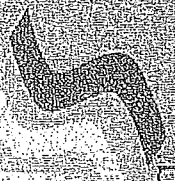
Germany

Staatlich geprüfter Skilehrer

Professional Ski Instructor / Moniteur de ski / Maestro di sci

Beitragsmarke

07/2011 - 06/2012



Fortbildung

2010-11

Ausweis

12345

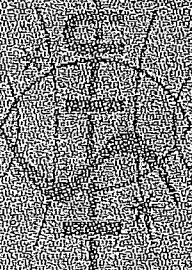
Beitragsmarke

Name

Vorname

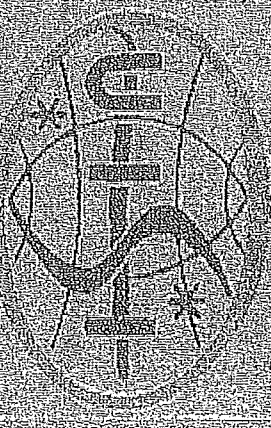
Geburtsdatum

Wahrscheinlichkeitsmarke



INTERNATIONAL SKI INSTRUCTORS ASSOCIATION
 INTERNATIONALER SKILEHRERVERBAND
 ASSOCIATION INTERNATIONALE DES MONITEURS DE SKI

07/2011 - 06/2012
 Internationaler Skilehrerverband



ISIA-Code
 AB12C

ISIA Card

www.isiaski.org

Strahler gebroter Skilehrer

Signature:  The president



valid until issue
 07/2011

France

Carte n°

Nom

Prénom

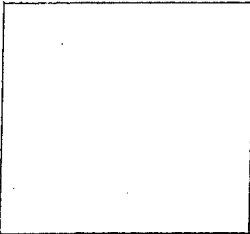
Nationalité

Date et lieu de naissance

Signature du titulaire

Qualifications

- BEES 1 SKI ALPIN (09/12/2010)



Conditions d'exercice

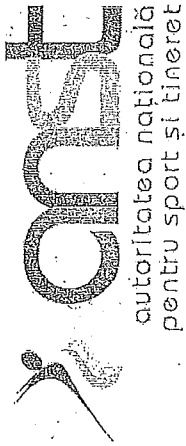
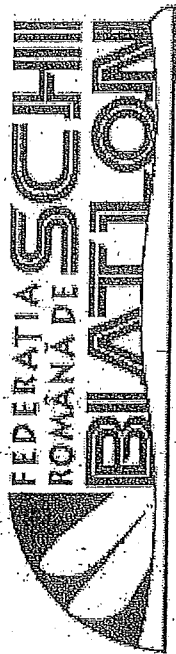
- Enseignement et entraînement en ski alpin et activités assimilées à l'ensemble des classes de la progression du ski alpin définies par le CSSM. Permet d'exercer sur pistes et hors pistes à l'exception des zones glaciaires non balisées et des terrains dont la fréquentation fait appel aux techniques de l'alpinisme. Confère le titre de moniteur national.

**CARTE PROFESSIONNELLE
D'EDUCATEUR SPORTIF**

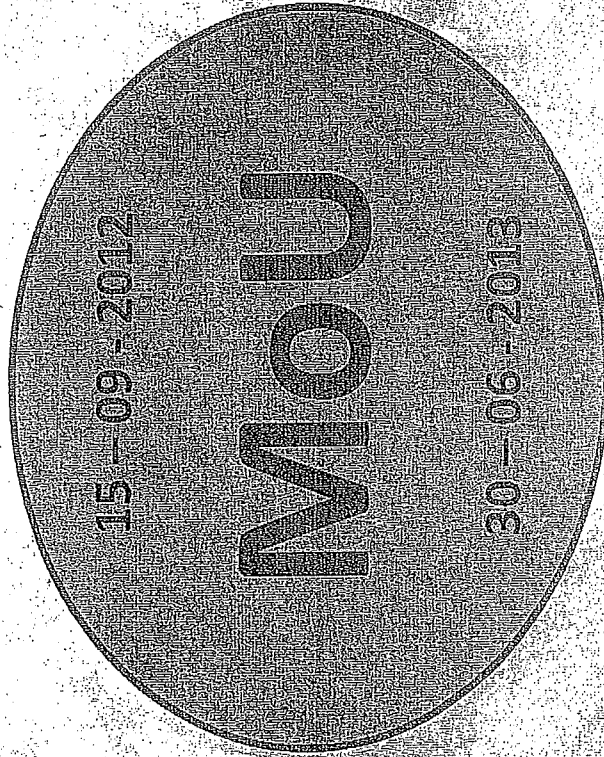
Délivrée par le préfet
Préfecture du Jura

Expire le 04/04/2016

*conformément à l'article R.212-86
du code du sport.



PROFESSIONAL SKI INSTRUCTOR CARD MONITOR PROFESIONIST DE SCHI



PUIU GASPAR

CNP: 1600101400390

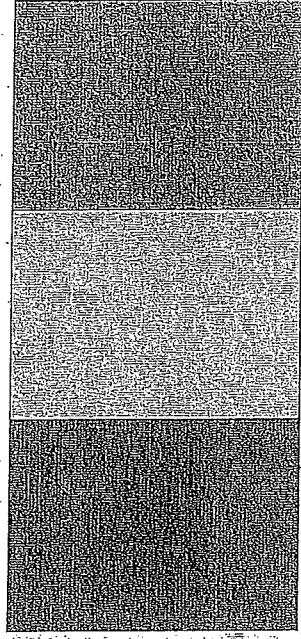
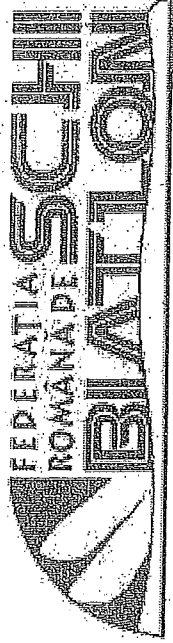
Licenta nr. 001/2008

Romania

Această licență dovedește
specializarea și calitatea
posesorului pe durata de
valabilitate înscrisă pe card.

Licența nu este transmisibilă.

În timpul desfășurării
activităților pentru care s-a
primit licența, posesorul trebuie
să poarte prezentul card asupra
sa și să-l prezinte la solicitarea
organelor de control.



Valabil în UE
în perioada 15.09.2012 - 15.06.2013

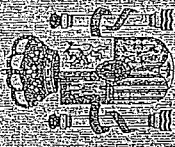
HAȘIE AB-UIU
E0001010001:9110
00S/100 001/500

Spain

TARJETA PROFESIONAL DE INSTRUCTOR DE ESQUI
(Protocolo de Acuerdo Unión Europea 24 febrero 2012)

Título de Técnico Deportivo en
ESQUÍ ALPINO

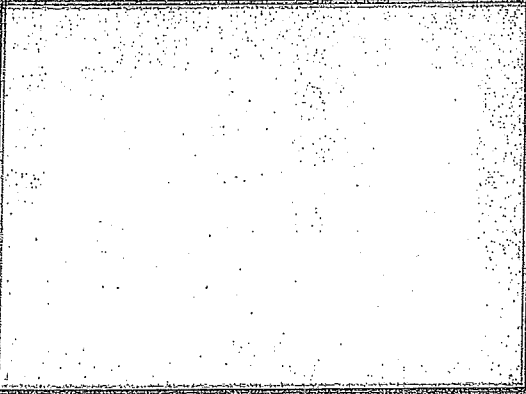
Real Decreto 319/2000, de 3 de marzo



GOBIERNO DE ESPAÑA

MINISTERIO DE EDUCACIÓN, CULTURA Y DEPORTE

Consejo Superior de Deportes



Blank horizontal bar for name

Blank horizontal bar for surname

Blank horizontal bar for initials

Nombre:

Apellidos:

D.N.I.:

Nº 000000000000

FIRMA AUTORIDAD RESPONSABLE



GB 1472
 David
 RENOUF
 13/05/1959



International Ski Teacher Diploma

www.basi.org.uk



Qualifications:
 Alpine Level 4 ISST
 Snowboard Level 2 Instructor
 Adaptive Level 2 Instructor

NAME: DAVID RENOUF
 No: 1472
 REFRESHER DUE DATE: 23/04/2013



7/2010 09:31:15

United Kingdom

Please note: The Invoice should be addressed to Director General Financial Management Shared Service Centre, Ministry of Defence but should be posted to ELCAS, Security House, Alexandra Way, Ashchurch, Tewkesbury, Glos, GL20 8NB for processing.

All invoice values must be in £s Sterling.

Your invoice number will be quoted as the bill reference on the remittance that you will receive from MOD.

This invoice is not to include payment for food, accommodation, travel, subsistence and course books or other materials for which there are additional charges and are therefore the individual claimant's responsibility.

- Learning Provider's unique reference number
- Invoice Number
- Claim Number
- Learner's Service Number
- Confirmation that the claimant has paid the minimum of 20% of the course fee
- Course Start Date

The invoice must include, as a minimum, the following information:

- £1,000 for Lower Tier claims
- £2,000 for Upper Tier claims

This original (not copy) Note provides authority to the Learning Provider stated overleaf, to submit an invoice, on or after the course start date, to the Director General Financial Management Shared Service Centre, Ministry of Defence for the balance of the cost of the course being undertaken up to the agreed limit. The ELC contribution will in no case exceed 80% of the gross cost of the course up to a maximum of


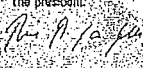
If you are not able to start your chosen course, you MUST advise your Education Staff. NB This authorisation note is only valid for the course details shown overleaf.

It is your responsibility to pay the Learning Provider a minimum of 20% of the course fee prior to starting your course.

Please ensure a copy of this Notice is filed in your Personal Development Record (PDR). You will need to send this Authorisation Note to the Approved Learning Provider stated overleaf when booking your course.


INTERNATIONALER SKILEHRERVERBAND
ASSOCIATION INTERNATIONALE DES MONITEURS DE SKI

ISIA Card www.isiaski.org
Code AB86A
International Snow Sports Instructor

Signature:  The president: 

2012
04579

Date of issue
01/10/2011




Carta strettamente personale
Tessera strettamente personale
This card is strictly personal
Dieser Ausweis ist nicht übertragbar

S.N.M.S.F. F - 38246 MEYLAN cedex

Toute personne trouvant cette carte est
priée de bien vouloir l'adresser sous pli
non affranchi au S.N.M.S.F.

Chiunque trovi questa tessera è pregato
di spedirla in busta non affrancata allo:
S.N.M.S.F.

If you find this card, please send it in an
envelope (no stamp required) to S.N.M.S.

Sollen Sie diesen Ausweis finden,
senden Sie ihn bitte in einem
unfrankierten Umschlag an S.N.M.S.F.